

Synopse

Vorschlag Augsberg/Brysch vom 8. Mai 2014	Gesetzentwurf Brand/Griese BT-Drucks. 18/5373 vom 1. Juli 2015
<p>Gesetzestext:</p> <p>§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung</p> <p>(1) Wer absichtlich und geschäftsmäßig einem anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ein nicht geschäftsmäßig handelnder Teilnehmer ist straffrei, wenn der in Absatz 1 genannte andere sein Angehöriger oder eine andere ihm nahestehende Person ist.</p>	<p>Gesetzestext:</p> <p>§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung</p> <p>(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.</p>
<p>Der Verein Sterbehilfe Deutschland e.V. hat im Jahre 2012 29 und im Jahre 2013 41 sog. Suizidbegleitungen durchgeführt (Kamann, Die Welt vom 4. Februar 2014). Seit 2008 soll dieser Verein insgesamt 118 Mal Suizidhilfe geleistet haben.</p>	<p>Ein in Deutschland existierender Verein hat im Jahr 2012 insgesamt 29 und im Jahr 2013 insgesamt 41 sogenannte Suizidbegleitungen durchgeführt (vgl. Kamann: „Der Tod wird teuer“. In: Die Welt, 5. 2. 2014). Zwischen 2010 und 2013 soll dieser Verein insgesamt 118 Mal Suizidhilfe geleistet haben.</p>
<p>Instrumentell betrachtet bestehen die im Rahmen dieser Suizidhilfe praktizierten Verfahren neben der Vermittlung der Möglichkeit, im Ausland bereits existierende entsprechende Strukturen zu nutzen, vornehmlich darin, tödlich wirkende Substanzen und/oder Apparaturen zu verschaffen sowie gegebenenfalls auch Räumlichkeiten für die Durchführung des Suizids zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Es geht daher eindeutig nicht um eine bloße die autonome Willensbildung unterstützende Beratungsfunktion. Zugleich kann nicht angenommen werden, derartige, auf die technische Durchführung des Suizids konzentrierte Anstrengungen bauten auf einem sicher feststehenden Selbsttötungswunsch auf.</p>	<p>Die Suizidhilfe wird in der Regel, neben der Vermittlung der Möglichkeit, im Ausland bereits existierende entsprechende Strukturen zu nutzen, vornehmlich dadurch geleistet, dass tödlich wirkende Substanzen und/oder Apparaturen bereitgestellt sowie gegebenenfalls auch Räumlichkeiten für die Durchführung des Suizids zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es geht daher eindeutig nicht um eine bloße, die autonome Willensbildung unterstützende Beratungsfunktion. Zugleich kann nicht angenommen werden, derartige, auf die technische Durchführung des Suizids konzentrierte Anstrengungen bauten auf einem sicher feststehenden Selbsttötungswunsch auf.</p>
<p>Damit widerstreitet die Neuregelung auch Versuchen, den assistierten Suizid als „grenzüberschreitende Dienstleistung“ anzubieten.</p>	<p>Damit tritt die Neuregelung auch Versuchen entgegen, den assistierten Suizid als „grenzüberschreitende Dienstleistung“ anzubieten.</p>